

139 S., ISBN 3-631-38590-0, EUR 27,50. – Ausgangspunkt der Untersuchung, die im Jahr 2001 als juristische Diss. an der Universität Mainz entstand, ist die vor allem von Reinhard Zimmermann in zahlreichen Veröffentlichungen vertretene rechtsvergleichende Betrachtungsweise der Rechtsgeschichte: Gemeinsame römisch-rechtliche Wurzeln der europäischen Zivilrechtssysteme sollen bei der Erarbeitung einer europäischen Zivilrechtskodifikation erneut fruchtbar gemacht werden. Daran anknüpfend fragt die Autorin nach dem Einfluß des römischen Rechts auf die Entwicklung der Arten, den Nachlaß zu erwerben (*ipso iure*, Antrittserwerb, Erwerb über einen Treuhänder etc.). Auf den im Titel weitgespannten Erwartungsrahmen folgt eine rigorose Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes, nicht nur im Hinblick auf die Zahl der herangezogenen Autoren bzw. ihrer Schriften. Das gerade im Erbrecht einflußreiche kanonische Recht bleibt generell von der Untersuchung ausgeschlossen, ebenso jegliches lokale Recht, weshalb auch die deutschen Territorien ausscheiden: Zwar könne man in ihnen möglicherweise „andere Wurzeln der rechtlichen Lösungsmodelle aufdecken“, aufgrund ihrer großen Vielfalt sei ihre Behandlung aber „unpraktisch“ (S. 31): „England dagegen eignet sich für diesen Vergleich gerade auch aus praktischen Gründen: Die Zahl an einflußreicher englischer Literatur ist überschaubar“ (S. 31), sie beschränkt sich nämlich auf Henry Bracton und Ranulf de Glanvill (der im Literaturverzeichnis, S. 11, mit Joseph Glanvill, dem Naturphilosophen des 17. Jh., verwechselt wird). – Nach dem Einstieg in die Fragestellung und einem überblicksartigen Durchgang durch die Regelungsmodelle des römischen Rechtes kommt die Autorin ungefähr in der Hälfte des Buches zu ihrem eigentlichen Thema, der Entwicklung des Erbrechts vom 12. bis zum 15. Jh. (S. 67). Von nun an herrscht Eile: Die Zeit der Glossatoren wird auf zwanzig Seiten vergleichsweise üppig abgehandelt (S. 67–87), während die Rechtsentwicklung in England vom vornormannischen Recht bis zum Administration of Estates Act von 1925 mit sieben Seiten auskommen muß (S. 111–128). Insgesamt liegt das Interesse der Vf. eher auf dogmatischem als auf (rechts-)historischem Gebiet; eine Einbettung der dogmatischen Weichenstellungen in ihren historischen Kontext bzw. ihre Erläuterung vor dem Hintergrund des zeitgenössischen Wirtschafts- und Soziallebens wird kaum versucht. Es fehlt wohl auch am Bewußtsein der text- und überlieferungskritischen Schwierigkeiten, etwa bei dem Versuch, eine Verbindungslinie von frühma. Quellen zu der Bologneser Rechtsschule zu ziehen (S. 83 f.). Im Fazit fällt der konstatierte „historische Einfluß des römischen Rechts“ eher schmal aus. Stattdessen beobachtet die Vf. zutreffend das Erwachsen funktionell äquivalenter Formen des Erbschaftserwerbs aus unterschiedlichen Wurzeln, die lediglich einen Anschein von Kontinuität erwecken. Alles in allem bleibt die Arbeit weit hinter den in Titel und Untertitel geweckten Erwartungen zurück.

Christiane Birr

Anthony MUSSON, *Medieval Law in Context. The growth of legal consciousness from Magna Carta to the Peasants' Revolt* (Manchester Medieval Studies) Manchester 2001, Manchester University Press, XII u. 274 S., ISBN 0-7190-5494-X (pbk) bzw. 0-7190-5493-1 (hbk), GBP 16,99 bzw. 49,99. –